

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Geltung

Mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung erkennt der Kunde die uneingeschränkte Geltung unserer AGB an. Sie finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung auf jedes einzelne Geschäft, das wir gegenwärtig und auch zukünftig mit dem Kunden tätigen. Hiervon abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an.

§ 2 Vertragsschluss

Alle uns erteilten Aufträge bedürfen zu ihrer wirksamen Annahme unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung, die unter Hinweis auf unsere AGB erteilt wird.

§ 3 Liefer- und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist unser Firmensitz in Wuppertal. Alle unsere Lieferungen erfolgen von dort oder dem Firmensitz unserer Hersteller aus auf Kosten und Gefahr unseres Kunden. Die Fracht ist bei Auslieferung der Ware zu zahlen. Kommt die Ware beschädigt an, so ist der Kunde verpflichtet, die Schäden sofort festzustellen und die sich hieraus ergebenden Ersatzansprüche unverzüglich beim Frachtführer / Spediteur geltend zu machen.

§ 4 Preise und Verpackung

Alle unsere Preise gelten ab Firmensitz einschließlich Verpackung. Soweit nicht ausdrücklich schriftliche Festpreise vereinbart worden sind, gelten stets unsere am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise. Wird vom Kunden ausdrücklich der Abschluss einer Bruch-, Transport- oder sonstigen Versicherung für seine Lieferung gewünscht, so trägt er die hierfür zusätzlich anfallende Prämie. Bei Anlieferung durch Werks-Lkw an den Kunden werden 5 % Fracht vom Nettowarenwert berechnet. Einzelaufträge über netto € 2.500,00 werden frei Lager innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert (ausgenommen Inseln). Bei Direktauslieferungen an Endverbraucher des Kunden mit Werks-Lkw wird ein zusätzlicher Frachtanteil von 5 % berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde uns gegenüber seine jederzeitige Zahlungsfähigkeit und / oder Kreditwürdigkeit in Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens. Ergeben sich für uns hieran später begründete Bedenken, so können wir nach unserer Wahl aus diesem Grunde einseitig vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung desselben von der Vorauszahlung des vollen Kaufpreises oder aber von einer vorherigen Sicherheitsleistung des Kunden in Höhe des Kaufpreises entsprechend § 232 BGB abhängig machen. Schecks werden von uns nur erfüllungshalber vom Kunden angenommen. Zahlungen/Überweisungen finden mit befreiender Wirkung uns gegenüber nur bei Gutschrift auf von uns angegebene Bankverbindungen statt. Sonstige Dritte sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht befugt, Zahlungen für uns mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen. Eine Teillieferung gilt jeweils als ein in sich abgeschlossenes Geschäft und unterliegt für sich ebenfalls den vorstehenden Zahlungsbedingungen.

§ 5a Verzug

Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleicht. Wir behalten uns vor, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Ist vereinbart, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten oder bestimmaren Zeitpunkt gezahlt werden soll, gerät der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu diesem Zeitpunkt leistet. Gerät der Käufer länger als 14 Tage in Zahlungsverzug, so werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen, einerlei aus welchem Rechtsgrund, zur sofortigen Zahlung in voller Höhe fällig. Gleiches gilt, falls während der Geschäftsbeziehung sich für uns begründete Bedenken an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ergeben.

§ 6 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Gegen unsere Forderungen kann nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Abtretung aller gegen uns gerichteten Ansprüche und Forderungen - gleichviel aus welchem Rechtsgrund auch immer - ist ausgeschlossen.

§ 7 Abnahmepflicht

Der Käufer ist zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet. Die Abnahmeverpflichtung ist als Hauptleistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis sofort und unter gleichzeitiger Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, werden wir gemäß § 326 BGB nach schriftlicher Androhung und Fristsetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen. Aufträge auf Abruf werden grundsätzlich auf 4 Monate befristet. Wird die Ware nicht binnen 4 Monaten nach Absendung unserer Auftragsbestätigung abgerufen, behalten wir uns den Rücktritt vor.

§ 8 Liefertermine

Die von uns angegebenen Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet worden und schriftlich bestätigt worden sind.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns an ihn gelieferte Ware ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nach ihrer Anlieferung auf ihren vollzähligen und ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, dann sind diese uns gegenüber innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als vom Kunden in jeder Hinsicht genehmigt, es sei denn, dass es sich um eine/n Beanstandung/Mangel handelt, der/die bei einer pflichtgemäßen Untersuchung durch den Kunden nicht erkennbar war. Zeigt sich während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nachträglich ein/e solche/n Beanstandung/Mangel, so muss der Kunde auch diese/n nachträgliche/n Beanstandung/Mangel unverzüglich schriftlich rügen. Andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieser/s Beanstandung/Mangels als voll genehmigt. Bei Anlieferung mit Werks-Lkw hat jedoch die Untersuchungspflicht im obigen Umfang gleich bei der Anlieferung der Ware zu erfolgen.

§ 10 Mängelhaftung

Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit der von uns gelieferten Ware für die Dauer von zwei Jahren seit ihrer Übergabe an den Kunden. Bei Lieferung einer fehlerhaften Ware hat der Kunde einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Fehlern durch uns (Nachbesserung). Schlägt diese Nachbesserung mindestens dreimal fehl, kann der Kunde anschließend Wandlung oder Minderung geltend machen. Beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung hiervon unberührt. Von dieser Gewährleistung ausgeschlossen sind natürlicher Verschleiß, Stoß-, Reiß- oder sonstige ähnliche Schäden an Polsterbezügen, Beanstandungen, die auf unsachgemäße Behandlung, Instandsetzung, Wartung oder Pflege sowie durch außergewöhnliche / unübliche Überbeanspruchung der Ware hervorgerufen worden sind. Gleiches gilt, falls ohne unsere vorherige Zustimmung an der beanstandeten Ware Arbeiten durch Dritte vorgenommen worden sind.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung aller unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Sie bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung der uns aufgrund des Kaufpreises zustehenden Forderung. Der Eigentumsvorbehalt gilt ferner für alle bereits sonst noch bestehenden Forderungen aus unserer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sowie für alle Forderungen, die wir auch noch zukünftig gegen den Kunden erwerben. Der Kunde ist verpflichtet,

- unsere Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Entwendung und Wasserschäden in ausreichender Höhe auf seine Kosten zu versichern; die sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche werden im voraus hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Pfändungen unserer Eigentumsvorbehaltsware uns sofort schriftlich anzuzeigen und den Pfandgläubiger unter Überreichung entsprechender Unterlagen auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- über die Ware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen, sie also insbesondere nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen; bei der Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs werden die Forderungen des Kunden gegen seine weiteren Abnehmer aus dem Weiterverkauf bereits jetzt schon an uns abgetreten, und zwar einerlei, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Kunde ist zum Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware nur unter der Bedingung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß vorstehendem Absatz auf uns übergehen. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde uns die ladungsfähigen Anschriften der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die an uns erfolgte Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen gegenüber dem Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist. Mit der vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden erlischt unser Eigentumsvorbehalt ohne weiteres mit der Maßgabe, dass das Eigentum in diesem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht und die abgetretenen Forderungen wieder bei ihm entstehen. Bei Weiterverkäufen auf Kredit hat sich der Weiterverkäufer gegenüber seinem Endabnehmer das Eigentumsrecht vorzubehalten.

Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Endabnehmer werden schon jetzt von dem Weiterverkäufer an uns abgetreten. Wird unsere Eigentumsvorbehaltsware in bar veräußert, so hat der Weiterverkäufer den Erlös gesondert aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Das gleiche gilt für Beträge, die der Weiterverkäufer auf abgetretene Forderungen für uns von seinem Endabnehmer einzieht. Pfändungen von Forderungen des Kunden, die an uns abgetreten worden sind, hat der Käufer uns sofort mitzuteilen.

§ 12 Herausgabe der Ware und Freigabeverpflichtung

Erfüllt der Kunde seine Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich, wirkt er in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein oder liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vor, so können wir ohne Fristsetzung unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware herausverlangen, unbeschadet des uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages. Bei Herausgabe der Ware ist der Kunde zu ihrer spesen- und frachtfreien Rücksendung an uns und zum Ersatz ihres etwaigen Minderwertes verpflichtet.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.

§ 13 Gerichtsstand

Für gegenwärtige oder zukünftige Streitigkeiten aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist erstinstanzlich ausschließlich das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz und Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung unbekannt ist. Der Streitwert ist immer maßgebend für die sachliche Zuständigkeit. Für Streitwerte über € 5.000,— ist ausschließlich Düsseldorf zuständig.

§ 14 Anwendungen deutschen Rechts

Auf das Rechtsverhältnis mit unseren ausländischen Kunden findet ausschließlich deutsches materielles und formelles Recht Anwendung.

§ 15 Heilungsklausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner unserer AGB hat auf die volle Rechtsgeltung der übrigen Bestimmungen keinerlei Einfluss. Sie bleiben vollinhaltlich aufrechterhalten.

Wuppertal, 01. Januar 2004